

109/ME



## ALLGEMEINE UMWELTPOLITIK

## Sektion V

lebensministerium.at

An

- Präsident des Nationalrates, [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)
- Bundeskanzleramt-VD, [vpost@bka.gv.at](mailto:vpost@bka.gv.at)
- Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, [abti2@bmaa.gv.at](mailto:abti2@bmaa.gv.at)
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, [begutachtung@bmbwk.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwk.gv.at)
- Bundesministerium für Finanzen, [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)
- Bundesministerium für Inneres, [begutachtung@bmi.gv.at](mailto:begutachtung@bmi.gv.at)
- Bundesministerium für Justiz, [post@bmj.gv.at](mailto:post@bmj.gv.at)
- Bundesministerium für Landesverteidigung, [lega@bmlv.gv.at](mailto:lega@bmlv.gv.at)
- Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen und Konsumentenschutz, [alexander.eberl@bmsg.gv.at](mailto:alexander.eberl@bmsg.gv.at)
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, [eva.sedlak@bmvit.gv.at](mailto:eva.sedlak@bmvit.gv.at)
- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, [begutachtung@bmwa.gv.at](mailto:begutachtung@bmwa.gv.at)
- Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, [gerhard.wurzinger@bmgf.gv.at](mailto:gerhard.wurzinger@bmgf.gv.at)
- Rechnungshof, [office@rechnungshof.gv.at](mailto:office@rechnungshof.gv.at)
- Österr. Statistisches Zentralamt, [beate.schmidt@statistik.gv.at](mailto:beate.schmidt@statistik.gv.at)
- Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, [post@vst.gv.at](mailto:post@vst.gv.at)
- Amt der Burgenländischen Landesregierung, [post.vd@bgld.gv.at](mailto:post.vd@bgld.gv.at)
- Amt der Kärntner Landesregierung, [post@ktn.gv.at](mailto:post@ktn.gv.at)
- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, [post.landnoe@noel.gv.at](mailto:post.landnoe@noel.gv.at)
- Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, [verf.post@ooe.gv.at](mailto:verf.post@ooe.gv.at)
- Amt der Salzburger Landesregierung, [post@land-sbg.gv.at](mailto:post@land-sbg.gv.at)
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, [post@stmk.gv.at](mailto:post@stmk.gv.at)
- Amt der Tiroler Landesregierung, [post@tirol.gv.at](mailto:post@tirol.gv.at)
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, [amtdvlr@vlr.gv.at](mailto:amtdvlr@vlr.gv.at) ([tanja.raffl@vorarlberg.at](mailto:tanja.raffl@vorarlberg.at))
- Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat), [post@mda.magwien.gv.at](mailto:post@mda.magwien.gv.at)
- Österr. Städtebund, [post@stb.or.at](mailto:post@stb.or.at)
- Österr. Gemeindebund, [oesterreichischer@gemeindebund.gv.at](mailto:oesterreichischer@gemeindebund.gv.at)
- Österr. Gewerkschaftsbund, [grundsatz@oegb.or.at](mailto:grundsatz@oegb.or.at)
- Wirtschaftskammer Österreich, [agb@wko.e.wk.or.at](mailto:agb@wko.e.wk.or.at) (bzw. [up@wko.at](mailto:up@wko.at))
- Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, [pklwk@pklwk.at](mailto:pklwk@pklwk.at)
- Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, [begutachtungen@akwien.or.at](mailto:begutachtungen@akwien.or.at)
- Österr. Ärztekammer, [post@aek.or.at](mailto:post@aek.or.at)
- Bundeskammer der Tierärzte, [oe@tieraerztekammer.at](mailto:oe@tieraerztekammer.at)
- Vereinigung österr. Industrieller, [iv.office@iv-net.at](mailto:iv.office@iv-net.at)
- Umweltdachverband<sup>1</sup>, [office@umweltdachverband.at](mailto:office@umweltdachverband.at)
- Österr. Gesellschaft für Umwelt und Technik, [office@oegut.at](mailto:office@oegut.at)
- die Umweltberatung (Verband der Umweltberatungsstellen), [office@umweltberatung.at](mailto:office@umweltberatung.at)
- Umweltanwaltschaft Kärnten, [abt12.umweltmedizin@ktn.gv.at](mailto:abt12.umweltmedizin@ktn.gv.at)
- Umweltanwaltschaft NÖ, [harald.rossmann@noel.gv.at](mailto:harald.rossmann@noel.gv.at)

<sup>1</sup> umfasst auch ÖGNU und Kuratorium „Rettet den Wald“

- Umweltanwaltschaft OÖ, [johann.wimmer@ooe.gv.at](mailto:johann.wimmer@ooe.gv.at)
- Umweltanwaltschaft Salzburg, [office@lua-sbg.at](mailto:office@lua-sbg.at)
- Umweltanwaltschaft Steiermark, [umweltanwalt@stmk.gv.at](mailto:umweltanwalt@stmk.gv.at)
- Umweltanwaltschaft Tirol, [landesumweltanwalt@tirol.gv.at](mailto:landesumweltanwalt@tirol.gv.at)
- Umweltanwaltschaft Wien, [post@wua.magwien.gv.at](mailto:post@wua.magwien.gv.at)
- Landschaftsschutzanwaltschaft Vorarlberg, [katharina.lins@vlr.gv.at](mailto:katharina.lins@vlr.gv.at)
- Umweltanwaltschaft Burgenland, [post.lad@bgld.gv.at](mailto:post.lad@bgld.gv.at)
- OEKOBUERO - Koordinationsstelle Österreichischer Umweltorganisationen<sup>2</sup>, [office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at)

**Betreff:** Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, vom 3. Dezember 1999 (Peking Amendment)

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beehort sich mitzuteilen, dass zum Zwecke der Begutachtung im Hinblick auf die Ratifizierung durch Österreich die Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, vom 3. Dezember 1999 (Peking Amendment) samt Erläuterungen und Vorblättern in elektronischer Form übermittelt werden. Diese werden auch auf der Homepage des BMLFUW ([www.lebensministerium.at/umwelt](http://www.lebensministerium.at/umwelt) Bereich Chemie/Internationale Übereinkommen oder Bereich Aktuell) abrufbar sein.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist gerne bereit, auf Ersuchen das entsprechende Übereinkommen samt Erläuterungen und Vorblatt in Papierform zu übermitteln.

Es wird um Stellungnahme bis zum

**24. November 2003**  
an [martin.pixner@lebensministerium.at](mailto:martin.pixner@lebensministerium.at)

ersucht.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird davon ausgegangen, dass das Übereinkommen keinen Anlass zu Bemerkungen gibt.

Für den Bundesminister:  
Dr. Streeruwitz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



<sup>2</sup> umfasst WWF, Global 2000, Greenpeace, Ökoinstitut

## **ÄNDERUNG DES MONTREALER PROTOKOLLS ÜBER STOFFE, DIE ZU EINEM ABBAU DER OZONSCHICHT FÜHREN**

**(3. Dezember 1999 in Peking)**

### **Artikel 1: Änderung**

#### **A. Artikel 2 Absatz 5**

*In Artikel 2 Absatz 5 des Protokolls werden die Worte*

*Artikeln 2A bis 2E*

*durch folgende Worte ersetzt:*

*Artikeln 2A bis 2F*

#### **B. Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a und Absatz 11**

*In Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a und Absatz 11 des Protokolls werden die Worte*

*der Artikel 2A bis 2H*

*beziehungsweise*

*den Artikeln 2A bis 2H*

*durch folgende Worte ersetzt:*

*der Artikel 2 A bis 2I*

*beziehungsweise*

*den Artikeln 2A bis 2I*

#### **C. Artikel 2F Absatz 8**

*Nach Artikel 2F Absatz 7 des Protokolls wird folgender Absatz eingefügt:*

Jede Vertragspartei, die einen oder mehrere dieser Stoffe herstellt, sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 2004 beginnt, und in jedem Zwölftmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage C jährlich im Durchschnitt

- die Summe aus dem berechneten Umfang ihres Verbrauchs der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage C von 1989 und 2,8 v. H. des berechneten Umfangs ihres Verbrauchs der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage A von 1989 sowie
- die Summe aus dem berechneten Umfang ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage C von 1989 und 2,8 v. H. des berechneten Umfangs ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage A von 1989

nicht übersteigt.

Zur Befriedigung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien kann jedoch der berechnete Umfang ihrer Produktion diese Grenze um bis zu 15 v. H. des berechneten Umfangs ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage C, wie vorstehend definiert, übersteigen.

#### **D. Artikel 2I**

*Nach Artikel 2H des Protokolls wird folgender Artikel eingefügt:*

**Artikel 2I: Bromchlormethan**

Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 2002 beginnt, und in jedem Zwölftmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihres Verbrauchs und ihrer Produktion des geregelten Stoffes in Gruppe III der Anlage C Null nicht übersteigt. Dieser Absatz findet Anwendung, soweit nicht die Vertragsparteien beschließen, den Umfang der Produktion oder des

Verbrauchs zu gestatten, der zur Erfüllung von Zwecken notwendig ist, die von ihnen einvernehmlich als wesentlich erachtet werden.

#### **E. Artikel 3**

*In Artikel 3 des Protokolls werden die Worte*

Artikel 2, 2A bis 2H

*durch folgende Worte ersetzt:*

Artikel 2, 2A bis 2I

#### **F. Artikel 4 Absätze 1quin und 1sex**

*In Artikel 4 des Protokolls werden nach Absatz 1qua folgende Absätze eingefügt:*

(1quin) Mit Wirkung vom 1. Januar 2004 verbietet jede Vertragspartei die Einfuhr der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage C aus jedem Staat, der nicht Vertragspartei des Protokolls ist.

(1sex) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Absatzes verbietet jede Vertragspartei die Einfuhr des geregelten Stoffes in Gruppe III der Anlage C aus jedem Staat, der nicht Vertragspartei des Protokolls ist.

#### **G. Artikel 4 Absätze 2quin und 2sex**

*In Artikel 4 werden nach Absatz 2qua folgende Absätze eingefügt:*

(2quin) Mit Wirkung vom 1. Januar 2004 verbietet jede Vertragspartei die Ausfuhr der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage C in jeden Staat, der nicht Vertragspartei des Protokolls ist.

(2sex) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Absatzes verbietet jede Vertragspartei die Ausfuhr des geregelten Stoffes in Gruppe III der Anlage C in jeden Staat, der nicht Vertragspartei des Protokolls ist.

#### **H. Artikel 4 Absätze 5 bis 7**

*In Artikel 4 Absätze 5 bis 7 des Protokolls werden die Worte*

Anlagen A und B, Gruppe II der Anlage C und Anlage E

*durch folgende Worte ersetzt:*

Anlagen A, B, C und E

#### **I. Artikel 4 Absatz 8**

*In Artikel 4 Absatz 8 des Protokolls werden die Worte*

die Artikel 2A bis 2E, Artikel 2G und 2H

*durch folgende Worte ersetzt:*

die Artikel 2A bis 2I

#### **J. Artikel 5 Absatz 4**

*In Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls werden die Worte*

Artikeln 2A bis 2H

*durch folgende Worte ersetzt:*

Artikeln 2A bis 2I

#### **K. Artikel 5 Absätze 5 und 6**

*In Artikel 5 Absätze 5 und 6 des Protokolls werden die Worte*

Artikeln 2A bis 2E

durch folgende Worte ersetzt:

Artikeln 2A bis 2E und Artikel 2I

**L. Artikel 5 Absatz 8ter Buchstabe a**

Nach Artikel 5 Absatz 8ter Buchstabe a des Protokolls wird folgender Satz eingefügt:

Ab dem 1. Januar 2016 erfüllt jede in Absatz 1 bezeichnete Vertragspartei die in Artikel 2F Absatz 8 aufgeführten Regelungsmaßnahmen und verwendet als Grundlage hierfür den Durchschnitt des berechneten Umfangs ihres Verbrauchs und ihrer Produktion von 2015;

**M. Artikel 6**

In Artikel 6 des Protokolls werden die Worte

Artikeln 2A bis 2H

durch folgende Worte ersetzt:

Artikeln 2A bis 2I

**N. Artikel 7 Absatz 2**

In Artikel 7 Absatz 2 des Protokolls werden die Worte

in den Anlagen B und C

durch folgende Worte ersetzt:

in Anlage B und in den Gruppen I und II der Anlage C

**O. Artikel 7 Absatz 3**

Nach Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 des Protokolls wird folgender Satz eingefügt:

Jede Vertragspartei übermittelt dem Sekretariat statistische Daten über die jährlich anfallende Menge des in Anlage E geregelten Stoffes, die zu Quarantänezwecken und vor dem Versand verwendet wird.

**P. Artikel 10**

In Artikel 10 Absatz 1 des Protokolls werden die Worte

Artikeln 2A bis 2E

durch folgende Worte ersetzt:

Artikeln 2A bis 2E und Artikel 2I

**Q. Artikel 17**

In Artikel 17 des Protokolls werden die Worte

2A bis 2H

durch folgende Worte ersetzt:

2A bis 2I

**R. Anlage C**

*Folgende Gruppe wird in Anlage C des Protokolls angefügt:*

Gruppe	Stoff	Anzahl der Isomere	Ozonabbaupotenzial
Gruppe III CH <sub>2</sub> BrCl	Bromchlormethan	1	0,12

**Artikel 2: Verhältnis zur Änderung von 1997**

Kein Staat oder keine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration kann eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu dieser Änderung hinterlegen, ohne zuvor eine solche Urkunde zu der auf der neunten Tagung der Vertragsparteien am 17. September 1997 in Montreal angenommenen Änderung hinterlegt zu haben oder gleichzeitig zu hinterlegen.

**Artikel 3: Inkrafttreten**

1. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft, sofern mindestens zwanzig Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden zu der Änderung von Staaten oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegt sind, die Vertragsparteien des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, sind. Ist diese Bedingung bis zu dem genannten Tag nicht erfüllt, so tritt die Änderung am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem sie erfüllt worden ist.
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 zählt eine von einer Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten der betreffenden Organisation hinterlegten Urkunden.
3. Nach Inkrafttreten dieser Änderung gemäß Absatz 1 tritt sie für jede andere Vertragspartei des Protokolls am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

**ANPASSUNGEN ZUM MONTREALER PROTOKOLL ÜBER STOFFE, DIE ZU  
EINEM ABBAU DER OZONSCHICHT FÜHREN**

**(3. Dezember 1999 in Peking)**

**Anpassungen in Bezug auf geregelte Stoffe in Anlage A**

**A. Artikel 2A: FCKW**

*1. In Artikel 2A Absatz 4 des Protokolls wird Satz 3 durch folgenden Satz ersetzt:*

Zur Befriedigung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien kann jedoch der berechnete Umfang ihrer Produktion diese Grenze um eine Menge übersteigen, die dem Jahresdurchschnitt ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage A für grundlegende nationale Bedürfnisse während des Zeitraums von 1995 bis einschließlich 1997 entspricht.

*2. Nach Artikel 2A Absatz 4 des Protokolls werden folgende Absätze angefügt:*

(5) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 2003 beginnt, und in jedem Zwölftmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage A für grundlegende nationale Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien achtzig v. H. des Jahresdurchschnitts ihrer Produktion dieser Stoffe für grundlegende nationale Bedürfnisse während des Zeitraums von 1995 bis einschließlich 1997 nicht übersteigt.

(6) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 2005 beginnt, und in jedem Zwölftmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage A für grundlegende nationale Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien fünfzig v. H. des Jahresdurchschnitts ihrer Produktion dieser Stoffe für grundlegende nationale Bedürfnisse während des Zeitraums von 1995 bis einschließlich 1997 nicht übersteigt.

(7) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 2007 beginnt, und in jedem Zwölftmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage A für grundlegende nationale Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien fünfzehn v. H. des Jahresdurchschnitts ihrer Produktion dieser Stoffe für grundlegende nationale Bedürfnisse während des Zeitraums von 1995 bis einschließlich 1997 nicht übersteigt.

(8) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 2010 beginnt, und in jedem Zwölftmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage A für grundlegende nationale Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien Null nicht übersteigt.

(9) Zur Berechnung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse nach den Absätzen 4 bis 8 umfasst die Berechnung des Jahresdurchschnitts der Produktion einer Vertragspartei auch die Produktionsberechtigungen, die sie nach Artikel 2 Absatz 5 übertragen hat, und schließt die Produktionsberechtigungen aus, die sie nach Artikel 2 Absatz 5 erworben hat.

**B. Artikel 2B: Halone**

*1. In Artikel 2B Absatz 2 des Protokolls wird Satz 3 durch folgenden Satz ersetzt:*

Zur Befriedigung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien kann jedoch der berechnete Umfang ihrer Produktion bis zum 1. Januar 2002 diese Grenze um bis zu 15 v. H. desjenigen von 1986 übersteigen; danach kann er diese Grenze um eine Menge übersteigen, die dem Jahresdurchschnitt ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe II der Anlage A für grundlegende nationale Bedürfnisse während des Zeitraums von 1995 bis einschließlich 1997 entspricht.

*2. In Artikel 2B des Protokolls werden nach Absatz 2 folgende Absätze angefügt:*

(3) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 2005 beginnt, und in jedem Zwölftmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe II der Anlage A für grundlegende nationale Bedürfnisse der in Artikel 5

Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien fünfzig v. H. des Jahresdurchschnitts ihrer Produktion dieser Stoffe für grundlegende nationale Bedürfnisse während des Zeitraums von 1995 bis einschließlich 1997 nicht übersteigt.

(4) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 2010 beginnt, und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe II der Anlage A für der grundlegende nationale Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien Null nicht übersteigt.

**ANPASSUNGEN ZUM MONTREALER PROTOKOLL ÜBER STOFFE, DIE ZU  
EINEM ABBAU DER OZONSCHICHT FÜHREN**

(3. Dezember 1999 in Peking)

**Anpassungen in Bezug auf geregelte Stoffe in Anlage B**

**Artikel 2C: Sonstige vollständig halogenierte FCKW**

*1. In Artikel 2C Absatz 3 des Protokolls wird Satz 3 durch folgenden Satz ersetzt:*

Zur Befriedigung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien kann jedoch der berechnete Umfang ihrer Produktion bis zum 1. Januar 2003 diese Grenze um bis zu 15 v. H. desjenigen von 1989 übersteigen; danach kann er diese Grenze um eine Menge übersteigen, die achtzig v. H. des Jahredurchschnitts ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage B für grundlegende nationale Bedürfnisse während des Zeitraums von 1998 bis einschließlich 2000 entspricht.

*2. In Artikel 2C werden nach Absatz 3 folgende Absätze angefügt:*

(4) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 2007 beginnt, und in jedem Zwölftmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage B für grundlegende nationale Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien fünfzehn v. H. des Jahresdurchschnitts ihrer Produktion dieser Stoffe für grundlegende nationale Bedürfnisse während des Zeitraums von 1998 bis einschließlich 2000 nicht übersteigt.

(5) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 2010 beginnt, und in jedem Zwölftmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage B für grundlegende nationale Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien Null nicht übersteigt.

**ANPASSUNGEN ZUM MONTREALER PROTOKOLL ÜBER STOFFE, DIE ZU  
EINEM ABBAU DER OZONSCHICHT FÜHREN**

(3. Dezember 1999 in Peking)

**Anpassungen in Bezug auf den geregelten Stoff in Anlage E**

**Artikel 2H: Methylbromid**

*1. In Artikel 2H Absatz 5 des Protokolls wird Satz 3 durch folgenden Satz ersetzt:*

Zur Befriedigung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien kann jedoch der berechnete Umfang ihrer Produktion bis zum 1. Januar 2002 diese Grenze um bis zu 15 v. H. desjenigen von 1991 übersteigen; danach kann er diese Grenze um eine Menge übersteigen, die dem Jahressdurchschnitt ihrer Produktion des geregelten Stoffes in Anlage E für grundlegende nationale Bedürfnisse während des Zeitraums von 1995 bis einschließlich 1998 entspricht.

*2. In Artikel 2H des Protokolls werden nach Absatz 5 folgende Absätze angefügt:*

(5bis) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 2005 beginnt, und in jedem Zwölftmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihrer Produktion des geregelten Stoffes in Anlage E für grundlegende nationale Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien achtzig v. H. des Jahressdurchschnitts ihrer Produktion dieses Stoffes für grundlegende nationale Bedürfnisse während des Zeitraums von 1995 bis einschließlich 1998 nicht übersteigt.

(5ter) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 2015 beginnt, und in jedem Zwölftmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihrer Produktion des geregelten Stoffes in Anlage E für grundlegende nationale Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien Null nicht übersteigt.